

MGAF-L (3)

MILITÄRREGIERUNG
FINANZABTEILUNG
Datum

Allgemeine Genehmigung Nr. 3

ERTEILT AUF GRUND DES GESETZES NR. 52 DER MILITÄR-
REGIERUNG (SPERRE UND BEAUFSICHTIGUNG VON VERMÖGEN)

Jedem Kreis oder jeder Gemeinde wird hiermit die Genehmigung erteilt, alle Rechtsgeschäfte innerhalb Deutschlands vorzunehmen, die für gewöhnlich zu ihrem normalen Aufgabenkreis gehören, vorausgesetzt, daß diese Geschäfte lediglich durch das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung für verboten erklärt sind, und daß der betreffende Kreis oder die Gemeinde keine außerordentlichen Geschäfte vornimmt, die direkt oder indirekt das Vermögen des betreffenden Kreises oder der Gemeinde wesentlich verringern, gefährden oder in anderer Beziehung Nachteile für ihre finanzielle Lage zur Folge haben.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

MGAF-L (4)

MILITÄRREGIERUNG
FINANZABTEILUNG
Datum

Allgemeine Genehmigung Nr. 4

ERTEILT AUF GRUND DES GESETZES NR. 52 DER MILITÄR-
REGIERUNG (SPERRE UND BEAUFSICHTIGUNG VON VERMÖGEN)

Eine allgemeine Genehmigung wird hiermit erteilt für Überweisungen im Verkehr innerhalb oder zwischen Kreditinstituten von Konten die auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt sind:

- (a) auf Konten des Deutschen Reichs oder der Länder, Provinzen, Stadtkreise, Gemeindén, Landkreise oder anderen Regierungsunterabteilungen oder Amtsstellen zum Zwecke der Zahlung von fälligen Steuern, Zöllen, Gebühren und ähnlichen Posten, oder
- (b) zum Zwecke der Zahlung von fälligen Sozialversicherungsprämien.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.